

STELLUNGNAHME

Berlin, den 24. Januar 2020

Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages am 29. Januar 2020

- zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 26. März 2019 zum Ausschluss der Stiefkindadoption in nichtehelichen Familien (BT-Drs. 19/15618)
- zum Antrag der Fraktion der FDP „Modernes Adoptionsrecht schaffen – Gemeinsame Adoption für nichteheliche Paare sowie Einzeladoption für Ehegatten ermöglichen“ (BT-Drs. 19/15772)

1. Zum Gesetzentwurf der Bundesregierung (BT-Drs. 19/15618)

Die eaf begrüßt das Ziel des Gesetzentwurfes, Stiefkindadoptionen auch in nichtehelichen, aber stabilen Partnerschaften zuzulassen. Die vom Bundesverfassungsgericht geforderte Gleichstellung von nichtehelichen Lebensgemeinschaften mit Ehen spiegelt im Hinblick auf Stabilität und Kindeswohl die gesellschaftliche Realität wider und ist daher überfällig. Es entspricht in der Regel dem Kindeswohl, dem Kind eine Person, die auf Dauer faktisch die Rolle des Elternteils übernimmt, auch rechtlich zuzuordnen. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um eine formalisierte Partnerschaft (Ehe, eingetragene Lebenspartnerschaft) oder eine stabile, auf Dauer angelegte nichteheliche Lebensgemeinschaft handelt. Die Entscheidung eines Paares, seine Partnerschaft zu formalisieren, ist häufig von Faktoren abhängig, die nicht zwingend im Zusammenhang mit der (Stief)Eltern-Kind-Beziehung stehen und zumindest von den Kindern auch nicht direkt beeinflusst werden können. Daher ist es im Hinblick auf das Kindeswohl richtig, den Kindern nicht die – von beiden Seiten gewollte – Zuordnung eines rechtlichen Elternteils zu verweigern, nur weil die Partnerschaft von Eltern- und Stiefelternteil nicht einen be-

stimmt den Formalisierungsgrad aufweist. Entscheidend muss die Stabilität der Partnerschaft und damit der (gemeinsamen) Sorgebeziehung für das Kind sein.

Die eaf begrüßt, dass sich der Referentenentwurf zunächst auf die Umsetzung des vom Bundesverfassungsgericht konkret geforderten Reformbedarfs beschränkt. Zwar ist eine umfassende Reform des Abstammungs- und Sorgerechts auch für weitere Familienkonstellationen dringend geboten. Aufgrund der Fülle der neu zu regelnden Sachverhalte bedarf ein derartiges Vorhaben angesichts der weitreichenden Folgen für die betroffenen Familien allerdings einer gründlichen Vorbereitung, die hier angesichts der Kürze der vom Bundesverfassungsgericht gesetzten Frist nicht möglich war. Die eaf erwartet allerdings, dass die Bundesregierung auch diese grundlegende Reform des Abstammungsrechts nicht länger hinauszögert, sondern möglichst noch in dieser Legislaturperiode zügig in Angriff nimmt. Dazu gehört aus unserer Sicht nicht nur die Schaffung einer Möglichkeit für gefestigte nichteheliche Partnerschaften, auch gemeinsam ein Kind zu adoptieren, sondern auch die Angleichung des Abstammungsrechts von gleich- und verschiedengeschlechtlichen Partnerschaften. Die eaf bedauert im Zusammenhang mit dem vorliegenden Thema, dass lesbische Paare, die mittels künstlicher Befruchtung ein Kind bekommen, weiterhin gezwungen sind, den umständlichen Weg der Stiefkindadoption zu gehen, um ein Kindschaftsverhältnis zu beiden Müttern herzustellen, obwohl sich die Fragen des Kindeswohls, die sich bei herkömmlichen Stiefkindadoptionen ergeben, hier überhaupt nicht stellen. Diese Regelung ist nicht familiengerecht und muss bei der anstehenden Reform des Abstammungsrechts dringend reformiert werden.

Darüber hinaus stellt sich angesichts des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts die grundsätzliche Frage, ob nicht auch andere Rechtsvorschriften, die ausschließlich auf die Ehe als Stabilitätsindikator einer Beziehung abstellen (beispielsweise § 10 und § 27a Sozialgesetzbuch Fünftes Buch), der neuen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts angepasst werden müssten.

Zu einzelnen Regelungen:

a) § 1766a BGB

Die Umsetzung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts im neu zu schaffenden § 1766a BGB ist aus Sicht der eaf grundsätzlich gut gelöst. Die Präzisierung des Begriffs „verfestigte Lebensgemeinschaft“ in Form von Regelbeispielen in § 1766a Absatz 2 Satz 2 BGB ist aus Sicht der eaf sehr sinnvoll, um im Einzelfall der individuellen Situation von Familien gerecht werden zu können. Denn es sind durchaus Konstellationen denkbar, in denen eine verfestigte Lebensgemeinschaft besteht, obwohl einzelne Voraussetzungen wie eine bestimmte Dauer des Zusammenlebens der Partner (noch) nicht erfüllt sind (beispielsweise aufgrund berufsbedingter Auslandsaufenthalte eines Partners).

Unverständlich aus Sicht der eaf ist die Entscheidung der Bundesregierung, die Mindestdauer des eheähnlichen Zusammenlebens in § 1766a Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 BGB-E von zwei Jahren (Referentenentwurf) auf vier Jahre (Regierungsentwurf) hochzusetzen. Bedauerlicherweise enthält auch die Begründung des Regierungsentwurfes dazu keine direkte Aussage oder Herleitung. Die in der Begründung aufgeführten vergleichbaren Vorschriften aus anderen europäischen Staaten gehen nahezu sämtlich von einer kürzeren Dauer aus. Darüber hinaus muss man im Hinblick auf die bis zur Adoption vergehenden Zeit die Dauer des Adoptionsverfahrens selbst hinzurechnen, so dass zwischen Beginn des Zusammenlebens und Abschluss des Adoptionsverfahrens mitunter mehr als 5 Jahre vergehen können. Eine solche lange Wartezeit ohne nachvollziehbare Herleitung wird in vielen Fällen dem Bedürfnis der Kinder nach einer schnelleren Zuordnung eines rechtlichen Elternteils entgegenstehen und entspricht daher nicht dem Kindeswohl. Die eaf bittet daher darum, die Mindestdauer in § 1766a Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 BGB-E zumindest auf drei Jahre wieder zu verkürzen.

Ebenso unverständlich erscheint es der eaf, dass nicht auch der Ausschluss einer solchen „verfestigten Lebensgemeinschaft“ in § 1766a Absatz 2 Satz 2 BGB als Regelbeispiel formuliert ist. Auch hier sind Ausnahmekonstellationen denkbar, in denen die Auflösung einer Ehe einem der Partner rechtlich nicht möglich oder moralisch nicht zumutbar ist (letzteres beispielsweise bei langjähriger schwerer Erkrankung/Pflegebedürftigkeit des Ehepartners). Auch in diesen – vermutlich seltenen – Ausnahmefällen sollte eine Stiefkindadoption möglich sein, wenn sie dem Kindeswohl entspricht. Die Existenz einer Ehe mit einer dritten Person ist ein Faktor, auf den das Kind keinen Einfluss hat und der daher auch einer – aus Sicht des Kindeswohls gewünschten – rechtlichen Zuordnung eines Elternteils nicht im Wege stehen sollte. Die eaf schlägt daher vor, diese Voraussetzung ebenfalls als Regelbeispiel auszugestalten.

b) Art. 23 Satz 1 EGBGB

Die eaf sieht es kritisch, dass zukünftig das Zustimmungserfordernis nach dem Recht des Staates, dem das Kind bzw. der bisherige Elternteil angehört, bei Adoptionen in kollisionsrechtlichen Kontexten nicht mehr beachtlich sein soll. Zwar ist – wie in der Gesetzesbegründung angeführt – zukünftig zu erwarten, dass die überwiegende Zahl der Fälle nach deutschem Recht entschieden werden wird, welches eine solche Zustimmung zwingend vorsieht. Auch gibt es heute in der Praxis bisweilen Probleme, einen entsprechenden Zustimmungsnachweis aus den jeweiligen Ländern zu erhalten; dieses Problem könnte mit der geplanten Streichung umgangen werden.

Dass diese Konstellationen zukünftig aber grundsätzlich nur auf den Ordre-public-Vorbehalt (Art. 6 EGBGB) verwiesen sein sollen, stellt eine erhebliche Schwächung der Rechtsposition der Beteiligten und damit in kinderrechtlicher Sicht eine Verschlechterung gegenüber der jetzigen Rechtslage dar, die Schutz vor ungewollten Adoptionen bieten und eine Folgenabschätzung der Adoption im Herkunftsstaat ermöglichen soll. Das Ziel der Regelung, die Anerkennung der

Adoption auch im Herkunftsstaat des Kindes zu verbessern und "hinkende" Adoptionen zu verhindern (vgl. Heiderhoff in: Bamberger/Roth/Hau/Poseck, Beck Online-Kommentar BGB [Stand: 01.08.2019], Art. 23 EGBGB Rn. 1), kann so nicht mehr erreicht werden.

2. Zum Antrag der FDP-Fraktion (BT-Drs. 19/15772)

Die eaf begrüßt das grundsätzliche Anliegen des Antrags, Adoptionsentscheidungen zukünftig insgesamt noch stärker am jeweiligen Kindeswohl zu orientieren. Aus diesem Grund unterstützt sie auch das Anliegen der FDP, im Rahmen der noch ausstehenden Modernisierung des Abstammungsrechts auch für stabile nichteheliche Partnerschaften die Möglichkeit zu schaffen, ein Kind gemeinsam zu adoptieren. Der derzeitige „Umweg“ über die Sukzessivadoption entspricht nicht dem Kindeswohl und ist für die betroffenen Familien mit erheblichen zusätzlichen Belastungen verbunden.

Anders verhält es sich aus Sicht der eaf mit der Einzeladoption durch eine verheiratete Person. Diese kann aus Sicht des Kindeswohls sehr problematisch sein, insbesondere wenn der Ehepartner/die Ehepartnerin des/der Adoptierenden das Kind nicht als Familienmitglied annimmt oder gar der Adoption kritisch gegenüber steht. Zumindest im Fall des Fortbestehens der Partnerschaft sollten Adoptionen durch beide Partner weiterhin der Regelfall bleiben, um das Willkommensein des Kindes in der neuen Familie sicherzustellen.

Eine rein rechtlich-formalistisch begründete Gleichsetzung beider Konstellationen (gemeinsame Adoption durch Nichtverheiratete, Einzeladoption durch Verheiratete) ist aus Sicht des Kindeswohls daher gerade nicht geboten. Vielmehr sind beide Konstellationen unabhängig voneinander zu bewerten und bei Bedarf rechtlich neu zu regeln.